

SCHLAMMSCHLACHT

ÖVP schießt sich auf Schmid ein

Sobotka und Kurz attackieren Ex-ÖBAG-Chef.

Hochrangige aktive und ehemalige ÖVP-Funktionäre attackieren Ex-ÖBAG-Chef Thomas Schmid nach Bekanntwerden seiner vielfach belastenden Aussagen. Ex-Kanzler Sebastian Kurz etwa weist die Vorwürfe zurück und will rechtlich gegen Schmid vorgehen. Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka (ÖVP) kündigte das ebenfalls an und bezeichnet Schmid als „Baron Münchhausen“.

Eine von Kurz verteilte Telefonaufnahme entlarve nicht nur, dass Schmid der WKStA die Unwahrheit gesagt habe, sie „lässt auch tief in den Charakter eines Menschen blicken, der

gegen andere falsche Vorwürfe erfindet, in der Hoffnung, selbst straffrei als Kronzeuge davonzukommen“, so Kurz in einem Facebook-Posting. Sobotka wiederum erklärte in einem Interview, man kenne „den Charakter dieses Mannes“. Die Vorwürfe gegen ihn seien „frei erfunden“ und „für mich ist dieser Mensch total unglaubwürdig“.

Schmid wollte sich dazu gestern nicht äußern, sein Rechtsvertreter Roland Kier ließ wissen, dass auch weiterhin keine öffentlichen Äußerungen und medialen Auftritte zu erwarten sind. Die Inszenierung überlasse man anderen.



Sobotka: Schmid „Baron Münchhausen“.

Der Zwist um die straffreien Täter

Es zahlt sich aus, Kronzeuge zu sein: Man vermeidet hohe Strafen. Trotzdem – oder gerade deshalb – ist die Kronzeugenregelung im Strafrecht wenig beliebt.

Von Ernst Sittinger

Kann es sein, dass massiv in schwere Delikte involvierte Straftäter nicht vor Gericht kommen? Und zwar als Lohn dafür, dass sie ihre Mittäter verpfeifen? So lautet der große Vorbehalt gegen die Kronzeugenregelung. Seit bekannt wurde, dass Ex-ÖBAG-Chef Thomas Schmid im Casag-Verfahren diesen Ausweg anstrebt, wird wieder heftig über Sinn und Grenzen dieser Option diskutiert.

Unter Juristen ist eine klare Trennung zu beobachten: Während die Kronzeugenregelung im Strafrecht unbeliebt ist und von der WKStA eigentlich ungern angewandt wird, hat sich diese Strafbefreiung im Kartellrecht erfolgreich etabliert.

„Im Kartellrecht brauchen wir sie, denn sonst könnten viele konspirative Delikte überhaupt nie aufgedeckt werden“, sagt die Wiener Anwältin Christina Hummer (Kanzlei Saxinger, Chalupsky & Partner). Die auch in Brüssel und New York tätige Advokatin war einst federführend daran beteiligt, diese aus den USA stammende Norm überhaupt nach Österreich zu „importieren“.

Ohne die Hilfe von Kronzeugen ließen sich viele Beweise in komplexen Verfahren nicht richtig interpretieren, meint Hummer: „Es kommt häufig vor, dass bei Hausdurchsuchungen komplizierte Verzeichnisse oder irgendwelche kryptischen Zettel gefunden werden. Da

braucht man jemanden, der sie entziffert und die bestehenden internen Verbindungen aufdeckt.“

In Korruptionsfällen wie dem Casag-Verfahren hält Hummer die Option des Kronzeugenstatus ebenfalls für sinnvoll. Dem Einwand, es sei für die Rechtsakzeptanz schädlich, wenn stark involvierte Täter am Ende nicht einmal auf der Anklagebank sitzen, tritt die Anwältin entgegen: „Ein Kronzeuge bleibt ja nicht völlig straffrei, sondern man einigt sich auf eine Diversion. Das bedeutet eine Geldbuße oder auch eine bedingte Haftstrafe.“



Anwältin Hummer: „Regel ist sinnvoll“ SCWP

In der Praxis gab es allerdings durchaus milde Behandlungen für Kronzeugen. So endete im Jahr 2013 der sogenannte Telekom-Prozess (Finanzierung der Partei BZÖ durch Vergabe von Scheinaufträgen durch die Telekom) für den Kronzeugen Gernot Schieszler glimpflich: Der einstige Telekom-Controlling-Chef ersetzte im Rahmen der Diversion einen Schaden von 3000.000 Euro und erbrachte 120 Stunden gemeinnützige Leistung. Die verurteilten Mitangeklagten dagegen erhielten jeweils (teils bedingte) Freiheitsstrafen von zwei bis zweieinhalb Jahren.

Es zahlt sich also aus, Kronzeuge zu sein. Dass durch solche Strafvermeidung die Abschreckungswirkung des Strafrechts leiden würde, glaubt Anwältin Hummer allerdings

nicht. Eher treffe das Gegenteil zu: Indem mithilfe von Kronzeugen mehr Straftaten aufgedeckt und geahndet werden könnten, nehme die Abschreckungswirkung (Generalprävention) möglicherweise sogar noch zu, sagt sie.

Der Grazer Strafrechts-Professor Hannes Schütz argumentiert anders. Er sieht bei Kronzeugen das „Grunddilemma“, dass Einzelne einen Vorteil daraus ziehen, dass sie andere belasten. Schwierig sei auch, dass die Entscheidung darüber nicht beim unabhängigen Gericht liege, sondern bei der Staatsanwaltschaft. Das Gesetz räume ihr einen großen, möglicherweise zu großen Handlungsspielraum ein.

Dahinter verbirgt sich ein ziemlich theoretisch anmutender Einwand: Die Kronzeugenregel verletzt das sogenannte Legalitätsprinzip, das als tragender Grundsatz des Strafrechts gilt. Es besagt, dass jede bekannt gewordene Straftat von der Anklagebehörde zumindest bis zur Anklageerhebung verfolgt werden muss.

International gehen Kronzeugenregelungen allerdings wesentlich weiter als bei uns. Vor allem im Kartellrecht gehen Kronzeugen oft komplett straffrei nach Hause. In den USA gilt die strikte Regel: Wer sich als Erster bewegt, bekommt immer die „amnesty“, also volle Straffreiheit und keine Geldbuße.